

## **Vertragsgrundlagen, Zusatzbedingungen, Klauseln, Hinweise und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Geschäftsbetrieben**

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

### **A) Vertragsgrundlagen**

- 1) **Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen** (MV-AFB 2009) (330 02 11/08)
- 2) **Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung** (MV-AERB 2009) (331 02 11/08)
- 3) **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden** (MV-AWB 2009) (332 02 11/08)
- 4) **Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden** (MV-AStB 2009) (333 02 11/07)

### **B 1) Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung**

#### **1301 Preisdifferenz-Versicherung**

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen wie folgt mitversichert:

1. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
3. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Nennwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
5. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

#### **1401 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme**

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.
2. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.

#### **1402 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme**

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Vomhundertsätze der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

#### **1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen**

(nur gültig wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

### **1703 Vorsorgeversicherungssumme**

(nur gültig wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beiträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

### **1803 Makler**

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### **1903 Änderung von Vertragsgrundlagen**

1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
2. Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

### **MV01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit – Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften**

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR wird sich der Versicherer nicht auf grobe Fahrlässigkeit berufen.

Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verkürzung vornehmen.

### **MV09 Schadenbedingt erforderliche Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall**

1. Ersetzt werden Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Geschäfts-/Urlaubsreise abrechnen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Die Entschädigungshöhe ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Auf den Einwand einer Unterversicherung wird verzichtet.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
6. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles nach Nr. 1 und 3 ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten übernommen.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

### **MV10 Versicherungswert bei beweglichen Sachen**

Abweichend von § 7 Ziffer 2 a, bb der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (MV-AFB 2009), der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (MV-AERB 2009), der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (MV-AWB 2009) und Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (MV-ASTB 2009) gilt:

Ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Sachen werden mit mindestens 40 Prozent des Neuwertes bewertet; dies gilt nicht, sofern Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist.

Voraussetzung ist, dass diese Sachen zum Neuwert (=Wiederbeschaffungswert) versichert werden. Der Buchwert (=Abschreibung) ist nicht anzusetzen.

## **B 2) Klauseln für die Feuerversicherung**

### **3101 Brandschäden an Räucher-, Trockner- und sonstigen Erhitzungsanlagen**

(nur gültig wenn ausdrücklich vereinbart)

Brandschäden an Räucher-, Trockner- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

### **3401 Abhängige Außenversicherung**

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. Dies gilt jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.  
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Abschnitt A § 9 Zif.1 a MV-AFB 2009 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
3. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt Abschnitt A § 8 Ziff. 5 MV-AFB 2009 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
5. Nr. 3 und Nr. 4 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

#### **MV02 Überspannungsschäden durch Blitz und durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann
3. Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt
  - a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt;
  - b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

#### **MV03 Implosionsschäden**

Mitversichert sind Implosionsschäden durch plötzlichen unvorhersehbaren Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge inneren Unterdruckes.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### **B 3) Klauseln für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung**

#### **4401 Geschäftsfahrräder / Pedelecs (E-Bike)**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2009 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern / Pedelecs versichert.
2. Versicherungsort ist - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - die Bundesrepublik Deutschland.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad / Pedelec lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad / Pedelec weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder / Pedelecs abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) das Geschäftsfahrrad / Pedelec während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
  - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder / Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 5 a) und b) ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2009.

#### **4402 Schaukästen und Vitrinen**

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1) AERB 2009 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AERB 2009 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

#### **4403 Automaten in und an Außenmauer**

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsorts gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1) AERB 2009 vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

#### **4602 Einbruchmeldeanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
  - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
    - EMA Klasse A jährlich,
    - EMA Klasse B halbjährlich,
    - EMA Klasse C vierteljährlich;
  - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
  - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
  - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
  - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AERB 2009.

#### **MV04 Firmenschilder**

Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung von durch einfachen Diebstahl entwendeten Firmenschilder, die innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebracht sind. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### **MV05 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen**

In Erweiterung von § 1 AERB 2009 leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.

## **B 4) Klauseln für die Leitungswasserversicherung**

### **5101 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen**

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) hh) sowie b) cc) AWB 2009 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.  
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.
3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch
  - a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
  - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.  
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte(tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
4. Nicht versicherte Schäden
  - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - aa) Druckproben;
    - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
    - cc) Schwamm;
    - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat
    - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
    - ff) Erdbeben.
  - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen,
    - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Wasserlöschanlagen gemäß Nr. 2 sind von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im Übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen".
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten von Nr. 5 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AWB 2009.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

### **5202 a Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen**

(nur gültig, wenn ausdrücklich vereinbart)

1. Bis zu der hierfür gesondert vereinbarten Versicherungssumme sind
  - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie
  - b) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen innerhalb des Gebäudes, in dem sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, abweichend von Abschnitt A § 1 b MV-AWB 2009, auch dann versichert, wenn Versicherungsschutz nicht für das Gebäude, sondern für bewegliche Sachen vereinbart ist.
2. Dies gilt jedoch nur für Rohre gemäß Nr. 1 a und Einrichtungen gemäß Nr. 1 b, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

### **5401 Abhängige Außenversicherung**

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert. Dies gilt jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.  
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Abschnitt A § 9 Ziff. 1 a MV-AWB 2009 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
3. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt Abschnitt A § 8 Ziff. 5 MV-AWB 2009 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

### **MV 06 Wasserverlust infolge Rohrbruchs – Wassermehrverbrauch**

Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1a AWB 2009 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

## **C) Spezielle Sicherheitshinweise:**

### **Hinweise für die Behandlung elektrischer Anlagen**

1. Gesetzliche Grundlage  
Zweite Durchführungsverordnung vom 31. August 1937 zum Energiewirtschaftsgesetz § 1 bestimmt:
  - a) Elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten.
  - b) Als solche Regeln gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
2. Installation  
Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem zuverlässigen Elektrofachmann ausgeführt werden.

3. Prüfung  
Zur Vermeidung von Feuer- und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich deshalb, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch eine vom Verband der Sachversicherer e.V. anerkannte Prüfstelle (Sachverständiger) prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen zuverlässigen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.
4. Sicherungen  
Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten.  
Löst eine Sicherung z.B. ein Selbstschalter wiederholt aus, so ist ein zuverlässiger Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben.
5. Beseitigung von Störungen  
Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z.B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein zuverlässiger Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.
6. Ortsveränderliche Geräte  
Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z.B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen.
7. Bewegliche Leitungen  
Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benutzung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, dass sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z.B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem bei Schäden an Anschluss- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benutzt werden.